

Vorsicht: Paragrafendschungel!

Autofahrer müssen sich Tag für Tag durch einen Dschungel von Paragrafen kämpfen. Wie schwierig das manchmal sein kann, zeigen die Experten der D.A.S.-Versicherung anhand besonders kniffliger Rechtsfälle auf. Im zweiten Teil unserer Serie können Sie wieder testen, ob Sie alles gewusst hätten!

Beispiel 1: Der Besitzer eines Renault Clio musste für seinen Wagen eine neue Lichtmaschine kaufen. Weil die Garantie für das Fahrzeug bereits abgelaufen war, besorgte er sich die Lichtmaschine im Zubehörhandel und ließ sie in einer freien Werkstatt einbauen. Relativ bald danach wardie ebengekaufte Lichtmaschine defekt. Der Händler, bei dem sie der Autobesitzer erworben hatte, weigerte sich aber, das kaputte Gerät zurückzunehmen. Ist er im Recht oder gibt es eine Garantie oder Gewährleistung auf Tauschteile?

Die Antwort: Grundsätzlich muss man zwischen Garantie und Gewährleistung unterscheiden, weil die rechtlichen Folgen anders sein können. Die Garantie ist immer nur eine freiwillige zusätzliche Zusage des Herstellers. Die gesetzliche Gewährleistung ist dagegen eine Verpflichtung, die der Verkäufer gegenüber dem Käufer erfüllen muss. Sie beträgt zwei Jahre ab Übergabe des Kaufgegenstandes und betrifft Mängel, die zum Zeitpunkt der Übergabe zumindest schon im Ansatz vorhanden waren. Tritt der Schaden mehr als sechs Monate nach dem Erwerb auf, muss der Käufer allerdings beweisen, dass der Mangel schon beim Kauf vorhanden war. Die Garantie umfasst dagegen meist Mängel, die üblicherweise nach dem Kauf entstehen. Die gesetzliche Gewährleistung gilt auch für Ersatzteile. Sie beginnt für das ausgetauschte Teil bzw. die geleistete Arbeit jeweils neu zu laufen und beträgt zwei Jahre. Der Verkäufer bzw. die Werkstatt muss deshalb allfällige Mängel kostenlos beheben. Wenn Zweifel bestehen, wann der Mangel aufgetreten sein könnte, sollte der Autobesitzer zunächst beim Verkäufer die Gewährleistung geltend machen. So sichert er sich seine gesetzlichen Rechte. Anders ist die Lage meist, wenn in einer Neuwagen-Garantiezeit ein Teil getauscht wird, ohne dass der Hersteller auch für das ausgetauschte Teil eine Garantie-Erklärung abgibt. In diesem Fall beginnt die Garantie nicht erneut zu laufen, weil der Kunde für den Tausch und das Tauschprodukt nichts bezahlt hat. Damit wurde auch kein Rechtsgeschäft abgeschlossen.

Beispiel 2: In einer Runde engagierter Autofahrer entwickelte sich eine hitzige Diskussion zum Thema Produkthaftung. Ein Teilnehmer behauptete dabei, dass die Kfz-Besitzer den Hersteller klagen müssten, dessen Firma sich meist im Ausland befindet, und nicht den Importeur, den man im Inland belangen könnte. Stimmt das?

Die Antwort: Praktisch ja. Nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz haften

zwar sowohl Hersteller als auch Importeur für fehlerhafte Produkte, durch die ein Sach- oder Personenschaden entstanden ist. Meist verweisen aber der Importeur oder auch der Autoverkäufer direkt an den Hersteller, so dass dieser geklagt werden muss und ersatzpflichtig wird. Nur, wenn der Hersteller nicht eindeutig genannt werden kann oder nicht mehr existiert, kann man sich beim Importeur bzw. Verkäufer schadlos halten.

Beispiel 3: Ein Kraftfahrer ärgerte sich, weil Polizeibeamte mit einer Laserpistole aus ihrem Auto heraus die Geschwindigkeit seines Fahrzeuges gemessen haben – und er war zu schnell unterwegs. Er vermutet, dass eine auf diese Art durchgeführte Messung zu einem verfälschten Ergebnis führen könnte. Darf dieses Messergebnis als Beweis für eine Geschwindigkeitsübertretung verwendet werden?

Die Antwort: Ja, denn es ist lediglich vorgeschrieben, dass die Messungen mit Laserpistolen von einem Fixpunkt aus erfolgen müssen. Deshalb kann auch aus dem Streifenwagen gemessen werden. Wenn die Witterungsbedingungen ungünstig sind, muss das Gerät allerdings nach den Verwendungsrichtlinien und Betriebsvorschriften geeignet sein, auch unter diesen Bedingungen eindeutige Messergebnisse zu liefern. Ein korrektes Ergebnis liefern jedenfalls nur geeichte Geräte, die regelmäßig kalibriert werden. Wer an der Richtigkeit des Messergebnisses zweifelt, sollte bei der Behörde die Vorlage des Eichscheins bzw. des Lagermess-Protokolls sowie die Verwendungsrichtlinien für das Messgerät beantragen. Bei den Kontrollen wird übrigens immer eine Messtoleranz von drei km/h (bei einer Geschwindigkeit von unter 100 km/h) bzw. drei Prozent (über 100 km/h) vom Messergebnis abgezogen.

Beispiel 4: Der sonnige Süden hat es einem Autofahrer angetan, der häufig auf mautpflichtigen italienischen Autobahnen unterwegs ist. Das Ritual ist immer gleich: Für die Mautabrechnung zieht er ein Ticket beim Auffahren auf die Autobahn, beim Abfahren legt er dieses Ticket vor und es wird abgerechnet. Seine Sorge: Was passiert, wenn er das Ticket unterwegs verliert?

Die Antwort: Das haben die Italiener glasklar geregelt. Der Autolenker muss in diesem Fall so viel bezahlen, wie für die Strecke ab der ersten möglichen Autobahnauffahrt fällig gewesen wäre. Wenn der Fahrer zum Beispiel in Bozen auf die Autobahn aufgefahren ist, in Verona abfährt und irgendwo dazwischen das Ticket verloren hat, muss er für die gesamte Autobahnstrecke ab der ersten Auffahrt – das

wäre in diesem Fall Brenner – bis zur Ausfahrt Verona bezahlen. Eine zusätzliche Strafe wird allerdings nicht verhängt.

Beispiel 5: Der hohe Norden ist das Ziel eines anderen Kraftfahrers, der mit seinem Auto nach Schweden fährt und ein Jahr dort bleiben wird. Zwei Monate nach der geplanten Abreise ist allerdings die jährliche Pickerl-Überprüfung fällig. Jetzt macht er sich Sorgen, ob er nach dem einen Jahr mit dem ungültigen Pickerl problemlos nach Österreich fahren und dann die Überprüfung vornehmen lassen kann. Sind die Bedenken berechtigt?

Die Antwort: Leider ja. In Österreich darf man nach dem auf dem Pickerl angegebenen Ablaufmonat noch maximal drei Monate mit derselben Prüfplakette fahren. Eine Fahrt vom Ausland nach Österreich rund ein Jahr nach Ablauf des Pickerls ist deshalb nicht mehr zulässig und kann teuer werden: Die Behörde kann eine Verwaltungsstrafe von bis zu 5.000 Euro verhängen. Sinnvoll wäre es in derartigen Fällen, das Pickerl in Österreich vor der Auslandsfahrt zu erneuern. Ganz einfach ist das allerdings nicht. Gemäß § 57 Abs. 3 letzter Absatz des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) darf das Pickerl nämlich frühestens einen Monat vor Ablauf erneuert werden. Ein Termin vor dieser Zeit muss bei der Behörde extra beantragt werden.

Beispiel 6: Zwei Diskutanten schlossen am Stammtisch eine Wette ab. Der eine behauptete, es sei verboten, vor der eigenen Garageneinfahrt zu parken. Der andere widersprach. Wer hat die Wette gewonnen?

Die Antwort: Das Missverständnis mit dem angeblichen Parkverbot hält sich hartnäckig. Tatsächlich hat der Verwaltungsgerichtshof aber schon mehrmals entschieden, dass § 24 Abs 3 lit b der Straßenverkehrsordnung – er regelt das Halte- und Parkverbot vor Haus- und Grundstücks-Einfahrten – für Leute keine Geltung hat, welche allein zur Benützung einer Haus- oder Grundstücks-Einfahrt berechtigt sind. Parken vor der eigenen Einfahrt ist nicht strafbar, der erste Wetter hat also verloren.

Wird fortgesetzt ■